

KV22: Konzessionsvertrag Zug

V6

Konzessionsvertrag 29. September 1998 Nachtrag 2008 wegen StromVG (nicht enthalten)	Konzessionsvertrag 2022 bereinigt	Bemerkungen
<p>KONZESSIONSVERTRAG zwischen der Einwohnergemeinde Zug, vertreten durch den Stadtrat, nachstehend "Gemeinde" genannt und der Wasserwerke Zug, Aktiengesellschaft, Chollerstrasse 24, Zug, vertreten durch den Verwaltungsrat, nachstehend "Werke" genannt wird folgender Konzessionsvertrag abgeschlossen:</p> <p>Präambel Der Abschluss des Konzessionsvertrags dient dem Zweck, die Versorgung der Gemeinde mit Wasser, Elektrizität, Erdgas und netzgebundener Kommunikation langfristig sicherzustellen.</p> <p>Gemeinde und Werke sind bestrebt, zu einer spar- samen und rationellen Energienutzung beizutragen und den Einsatz erneuerbarer Energie- quellen und umweltschonender Energieträger zu fördern.</p> <p>Gemeinde und Werke setzen sich für eine günstige Versorgung von Bevölkerung und Wirtschaft in der Region Zug ein und tragen in die- sem Sinne auch dazu bei, die Wettbewerbsfähigkeit der Werke zu erhalten.</p>	<p>KONZESSIONSVERTRAG zwischen der Einwohnergemeinde Zug, vertreten durch den Stadtrat, nachstehend "Gemeinde" genannt und der WWZ AG, Chollerstrasse 24, Zug, vertreten durch den Verwaltungsrat, nachstehend "Werke" genannt, wird folgender Konzessionsvertrag abgeschlossen:</p> <p>Präambel Der Abschluss des Konzessionsvertrags dient dem Zweck, die Versorgung der Gemeinde mit Wasser, Elektrizität, Erdgas und mit Fernmeldediens- ten langfristig sicherzustellen.</p> <p>Gemeinde und Werke verfolgen eine vorbildliche Energie- und Klimastrategie. Sie fördern gemeinsam die sparsame und rationelle Energienutzung sowie die Produktion erneuerbarer Energien und den Ein- satz umwelt- und klimaschonender Energieträger. Langfristig wird eine weitgehend CO₂-freie Energie- versorgung aus erneuerbaren Quellen angestrebt.</p> <p>Die berechtigten wirtschaftlichen Interessen der Werke werden angemessen berücksichtigt.</p> <p>Gemeinde und Werke setzen sich für eine nachhal- tige Versorgung von Bevölkerung und</p>	<p>Begründung:</p> <p>Namensänderung berücksichtigt</p> <p>Begriff „Fernmeldedienste“ entsprechend Fernmel- degesetz (FMG)</p> <p>Heutiger Begriff der Bundesgesetzgebung</p> <p>Anpassung an die aktuelle Energiestrategie Die Umsetzung der MuKE 2014 sowie der in der Beratung stehenden CO₂-Gesetzgebung ist noch offen. Die gesetzlichen Rahmenbedingungen sowie die technischen Möglichkeiten entwickeln sich sehr schnell. Angesichts der langen Laufzeit des Konzes- sionsvertrages ist eine allgemeine Formulierung in der Präambel, die die nötige Flexibilität zulässt, sinn- voll</p>

	<p>Wirtschaft in der Region Zug ein. Sie tragen in diesem Sinne dazu bei, die Lebensqualität und die Wettbewerbsfähigkeit von Gesellschaft, Wirtschaft und Werken unter Berücksichtigung ökologischer Gesichtspunkte zu bewahren.</p> <p>Die Werke unterstützen die Gemeinde bei der Erreichung ihrer Energiepolitischen Ziele.</p>	<p>Präzisierung: Unterstützung bei der Erreichung der kommunalen energiepolitischen Ziele</p>
--	---	---

<p>Art. 1 Gegenstand 7 Die Gemeinde erteilt den Werken im ganzen Gemeindegebiet während der Dauer dieses Vertrages das alleinige Recht zur Erstellung und zum Betrieb der zur Verteilung von Wasser, Elektrizität und Erdgas notwendigen Leitungen und Anlagen auf dem in ihrer Verfügungsberechtigung stehenden Grund und Boden. Die Gemeinde erteilt den Werken während der Dauer dieses Vertrages im Ganzen Gemeindegebiet, auf dem in ihrer Verfügung stehenden Grund und Boden, ein generelles Durchleitungsrecht für Bau und Betrieb von Signalleitungen zur Verbreitung von Radio- und Fernsehprogrammen.</p>	<p>Art. 1 Gegenstand 7 Die Gemeinde erteilt den Werken im ganzen Gemeindegebiet während der Dauer dieses Vertrages das alleinige Recht auf dem in ihrer Verfügungsberechtigung stehenden Grund und Boden die für die Verteilung von Wasser, Elektrizität und Erdgas notwendigen Leitungen und Anlagen zu erstellen und zu betreiben. Vor einem allfälligen Verkauf derartiger Grundstücke an Dritte sorgt die Gemeinde für den Erhalt des Eigentums und der damit verbundenen Rechte der Werke an den betreffenden Leitungen und Anlagen.</p>	<p>Begründung: Anpassung der Formulierung an Absatz 2. Zusatz ist notwendig für den Erhalt des Eigentums am Netz, falls die Gemeinde ein Grundstück verkauft.</p>
<p>2 Die Gemeinde erteilt den Werken im ganzen Gemeindegebiet das Recht, auf dem in ihrer Verfügung stehenden Grund und Boden die für die Versorgung notwendigen Transport- und Signalleitungen zu erstellen und zu betreiben. Die Werke sind berechtigt, Signalleitungen im gesetzlichen Rahmen auch für andere Fernmeldedienste zu nutzen.</p>	<p>2 Die Gemeinde erteilt den Werken im ganzen Gemeindegebiet während der Dauer dieses Vertrages das Recht, auf dem in ihrer Verfügungsberechtigung stehenden Grund und Boden die für die Versorgung mit Fernmeldediensten notwendigen Transport- und Signalleitungen zu erstellen und zu betreiben. Die Werke sind berechtigt, Signalleitungen über die Verbreitung von Rundfunkdiensten hinaus im</p>	<p>Begründung: Ergänzung wegen Streichung und Anpassung der Terminologie in Abs. 1.</p>

	gesetzlichen Rahmen auch für andere Fernmelde-dienste zu nutzen.	
3 Die Gemeinde erteilt den Werken im ganzen Ge-meindegebiet während der Dauer dieses Vertrages die Konzession zur alleinigen gewerbs-mässigen Abgabe von Elektrizität und Erdgas an Endverbraucher, welche nicht zum Netz zu-gangsberechtigt sind und somit nicht Energie von Dritten beschaffen können, und von Wasser.	3 Die Gemeinde erteilt den Werken im ganzen Ge-meindegebiet während der Dauer dieses Vertrages die Konzession zur alleinigen gewerbs-mässigen Abgabe von Erdgas an Endverbraucher, welche nicht Energie von Dritten beschaffen können, und von Wasser.	Präzisierung (StromVG Art. 6-7 und Art. 5 Abs.1) Begründung der Streichung: Überflüssig und (für Elektrizität) im Stromversorgungsgesetz geregelt.
4 Die Werke sind berechtigt, Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag für dessen Dauer auf von ihr beherrschte Tochtergesellschaften zu übertragen oder mit der Erfüllung der vertraglichen Aufgaben ganz oder teilweise Dritte zu beauftragen. Die Rechte der Gemeinde und die Pflichten der Werke und derer Tochtergesellschaften dürfen dadurch nicht geschmälert werden. Betreffen derartige Massnahmen ganze Geschäfts-bereiche, ist die Zustimmung der Gemeinde erforderlich. Diese kann nur verweigert werden, wenn die Rechte der Gemeinde geschmälert würden.	4 Die Werke sind berechtigt, Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag für dessen Dauer auf von ihr beherrschte Tochtergesellschaften zu übertragen oder mit der Erfüllung der vertraglichen Aufgaben ganz oder teilweise Dritte zu beauftragen. Die Rechte der Gemeinde und die Pflichten der Werke und derer Tochtergesellschaften dürfen dadurch nicht geschmälert werden. Betreffen derartige Massnahmen ganze Geschäfts-bereiche, ist die Zustimmung der Gemeinde erforderlich. Diese kann nur verweigert werden, wenn die Rechte der Gemeinde geschmälert würden.	
5 Die Aufstellung von Richtlinien, technischen Bedin-gungen und Bauvorschriften für den Bau und Unterhalt der Verteilanlagen und der daran an-geschlossenen Hausinstallationen ist Sache der Werke. Diese haben sich dabei dem Stand der Technik anzupassen und, über die gesetzlichen Vorschriften hinaus, insbesondere die Leitsätze des Schweiz. Vereins des Gas- und Wasserfachs (SVGW) oder andere allgemein aner-kannte Grundsätze zu beachten.	5 Die Aufstellung von Richtlinien, technischen Bedin-gungen und Bauvorschriften für den Bau und Unterhalt der Verteilanlagen und der daran an-geschlossenen Hausinstallationen ist Sache der Werke. Diese haben dem jeweiligen Stand der Technik zu entsprechen und, über die gesetzlichen Vorschriften hinaus, insbesondere die Leitsätze des Schweiz. Vereins des Gas- und Wasserfachs (SVGW) und andere allgemein anerkannte Grundsätze zu beachten.	Begründung: Alte Formulierung

<p>Art. 2 Benützung von öffentlichem Grund und Boden 1 Die Werke haben das Recht, den öffentlichen Grund und Boden im Konzessionsgebiet für das Verlegen von Werkleitungen und für die Aufstellung von Verteilkabinen sowie für den Betrieb und Unterhalt ihrer Anlagen zu benützen. Die erstellten Anlagen bleiben Eigentum der Werke.</p>	<p>Art. 2 Benützung von öffentlichem Grund und Boden 1 Die Werke haben das Recht, den öffentlichen Grund und Boden im Konzessionsgebiet für die Erstellung und den Betrieb der Verteilanlagen (Werkleitungen, Verteilschächte, -kabinen usw.) für Wasser, Elektrizität, Erdgas und für Fernmeldedienstleistungen zu benützen. Die erstellten Anlagen bleiben nach Ablauf dieses Konzessionsvertrags Eigentum der Werke.</p>	<p>Begründung: Präzisierung des Begriffes „Verteilanlagen“.</p> <p>Präzisierung</p>
<p>2 Die Gemeinde ist den Werken auf deren Ansuchen beim Erwerb von Durchleitungsrechten auf privatem Grund und Boden behilflich.</p>	<p>2 Die Gemeinde ist den Werken auf deren Ansuchen beim Erwerb von Durchleitungsrechten auf privatem Grund und Boden behilflich.</p>	
<p>3 Die Werke verpflichten sich, die Beanspruchung von öffentlichem Grund und Boden jeweils frühzeitig der Gemeinde zu melden. Die Arbeiten im Bereiche von öffentlichen Plätzen, Strassen und Trottoirs sind von den Werken rasch möglichst, entsprechend den Weisungen der Gemeinde, auszuführen. Die von den Werken zur Erstellung und zum Unterhalt ihrer Verteilanlagen beanspruchten Plätze, Strassen und Trottoirs sind von ihnen auf eigene Kosten jeweils wieder in den Zustand zu setzen, in dem sie sich vor der Ausführung der Arbeiten durch die Werke befunden haben. Die Werke informieren die Gemeinde, sobald die diesbezüglichen Projekte bekannt sind, über ihre Ausbauvorhaben sowie über die nötigen Unterhalts- und Reparaturarbeiten. Der Verlauf der Leitungen und die Standorte der Verteilkabinen sind von den Werken, im Einvernehmen mit dem Gemeindebauamt, jeweils vor Beginn der Strassenbauarbeiten, zu bestimmen.</p>	<p>3 Die Werke verpflichten sich, die Beanspruchung von öffentlichem Grund und Boden sowie von öffentlichen Strassen und Wegen jeweils frühzeitig der Gemeinde zu melden. Die Arbeiten im Bereiche von öffentlichen Plätzen, Strassen und Trottoirs sind von den Werken rasch möglichst, entsprechend den Weisungen der Gemeinde, auszuführen. Die von den Werken zur Erstellung und zum Unterhalt ihrer Verteilanlagen beanspruchten Plätze, Strassen und Trottoirs sind von ihnen auf eigene Kosten jeweils wieder in den Zustand zu setzen, in dem sie sich vor der Ausführung der Arbeiten durch die Werke befunden haben. Die Werke informieren die Gemeinde, sobald die diesbezüglichen Projekte bekannt sind, über ihre Ausbauvorhaben sowie über die nötigen Unterhalts- und Reparaturarbeiten. Der Verlauf der Leitungen und die Standorte der Verteilkabinen sind von den Werken, im Einvernehmen mit der Gemeinde, jeweils vor Beginn der Strassenbauarbeiten, zu bestimmen.</p>	<p>Begründung: Präzisierung</p> <p>Präzisierung: Allgemeine Bezeichnung</p>

	Die Gemeinde kann nach Rücksprache mit den Werken die Deckbeläge von Grabenaufbrüchen nach ihren Vorstellungen selber instand setzen. Die Mehrkosten gegenüber den üblichen Instandstellungskosten der Werke gehen zu Lasten der Gemeinde.	Die Gemeinden erhalten die Möglichkeit, die Deckbeläge von Grabenaufbrüchen nach ihren Vorstellungen selber instand setzen.
4 Beim Erstellen von neuen sowie beim Ausbau und bei Korrekturen von bestehenden öffentlichen und privaten Plätzen, Strassen und Trottoirs, sind vorgängig oder gleichzeitig auch die erforderlichen Werkleitungen einzulegen oder, wenn notwendig oder zweckmässig, zu verstärken oder zu erneuern. Die Gemeinde orientiert die Werke, sobald ihr solche Projekte bekannt sind, über die diesbezüglichen Vorhaben. Dabei nimmt die Gemeinde auf die Werkleitungen Rücksicht, um Investitionsverluste zu vermeiden. Die Werke verpflichten sich, mit allen Werkleitungseigentümern in der Gemeinde die Arbeiten zu koordinieren. Dazu laden die Werke mindestens zweimal jährlich zu einem Gespräch ein.	4 Beim Erstellen von neuen sowie beim Ausbau und bei Korrekturen von bestehenden öffentlichen und privaten Plätzen, Strassen und Trottoirs sind vorgängig oder gleichzeitig auch die erforderlichen Werkleitungen einzulegen oder, wenn notwendig oder zweckmässig, zu verstärken oder zu erneuern. Die Gemeinde orientiert die Werke, sobald ihr solche Projekte bekannt sind, über die diesbezüglichen Vorhaben. Dabei nimmt die Gemeinde auf die Werkleitungen Rücksicht, um Investitionsverluste zu vermeiden. Die Werke und die Gemeinde verpflichten sich, mit allen Werkleitungseigentümern in der Gemeinde die Arbeiten zu koordinieren. Dazu laden die Werke mindestens zweimal jährlich zu einem Gespräch ein.	Begründung: Koordination muss von beiden Seiten erfolgen
5 Die Gemeinde nimmt bei der Erarbeitung von Richt-, Quartiergestaltungs- und Bebauungsplänen mit den Werken Rücksprache, um die Versorgungsbelange frühzeitig einzubeziehen und die notwendigen Anlagenstandorte zu sichern.	5 Die Gemeinde nimmt bei der Erarbeitung von Richt-, Zonen-, Quartiergestaltungs-, Erschliessungs- und Bebauungsplänen mit den Werken Rücksprache, um die Versorgungsbelange frühzeitig einzubeziehen und die notwendigen Anlagenstandorte zu sichern.	Begründung: Präzisierung; entspricht gelebter Praxis und den gesetzlichen Vorgaben zur Koordination der raumplanerischen Massnahmen.
6 Der Verlauf der Werkleitungen ist in geeigneten und der Gemeinde zugänglichen Plänen festzuhalten. Gemeinde und Werke unterstützen sich bei der Erstellung und Führung der nötigen Planwerke.	6 Der Verlauf der Werkleitungen ist in geeigneten und der Gemeinde zugänglichen Plänen festzuhalten. Gemeinde und Werke unterstützen sich bei der Erstellung und Führung der nötigen Planwerke, gewähren sich gegenseitig Einblick in die Werkleitungskataster und erstellen auf Verlangen kostenlos Auszüge, auch wenn die Kataster durch Dritte geführt werden.	Begründung: Koordination ist notwendig und bisher im Konzessionsvertrag nicht geregelt. Entspricht nicht gelebter Praxis

<p>Art. 3 Lieferpflicht 7 Die Werke verpflichten sich, Wasser, Elektrizität, Gas und Signale für Radio und Fernsehen in genügender Menge und einer Qualität zu liefern, wie sie den in der Schweiz anerkannten Normen entspricht. Die Werke legen die Anschluss- und die Lieferbedingungen in entsprechenden Reglementen fest.</p>	<p>Art. 3 Lieferpflicht 7 Die Werke verpflichten sich, Wasser, Elektrizität und Gas für die angeschlossenen Kunden in genügender Menge und einer Qualität zu liefern, wie sie den in der Schweiz anerkannten Normen entspricht. Die Werke legen die Anschluss- und die Lieferbedingungen unter Berücksichtigung der bundesrechtlichen Vorschriften fest.</p>	<p>Begründung: Die Lieferpflicht für Fernmeldedienstleistungen ist abschliessend im Bundesrecht (FMG) geregelt.</p> <p>Präzisierung (Technische Anschlussbedingungen geregelt in ALB und Werkvorschriften)</p>
<p>2 Die Anschluss- und Versorgungspflicht der Werke für Wasser in dem von ihnen versorgten Gebiet ist allgemein, solange sie alleine über das Verteilnetz gemäss Art. 1¹ verfügen. Die Anschlusspflicht der Werke für Elektrizität in dem von ihnen versorgten Gebiet ist allgemein, solange sie alleine über das Verteilnetz gemäss Art. 1¹ verfügen.</p> <p>Die Versorgungspflicht der Werke für Elektrizität in dem von ihnen versorgten Gebiet ist allgemein, soweit es sich um die Versorgung von angeschlossenen Endverbrauchern handelt, die nicht zum Elektrizitätsnetz zugangsberechtigt sind und die nicht Energie von Dritten beziehen können. Für angeschlossene, zugangsberechtigte Endverbraucher übernehmen die Werke, gegen entsprechende Entschädigung, die gesetzlichen Transportpflichten.</p>	<p>2 Die Anschluss- und Versorgungspflicht der Werke für Wasser in dem von ihnen versorgten Gebiet ist allgemein, solange sie alleine über das Verteilnetz gemäss Art. 1, Abs.1 verfügen. Die Anschlusspflicht der Werke für Elektrizität in dem von ihnen versorgten Gebiet ist im Rahmen der bundesrechtlichen Vorschriften allgemein, solange sie alleine über das Verteilnetz gemäss Art. 1, Abs. 1 verfügen.</p> <p>Die Versorgungspflicht der Werke für Elektrizität und Gas in dem von ihnen versorgten Gebiet ist im Rahmen der bundesrechtlichen Vorschriften allgemein, soweit es sich um die Versorgung von angeschlossenen Endverbrauchern handelt, die nicht Energie von Dritten beziehen können.</p>	<p>Begründung:</p> <p>Anschluss- und Versorgungspflicht für Elektrizität sind neu zwingend abschliessend bundesrechtlich geregelt.</p> <p>Anschluss- und Versorgungspflicht für Elektrizität sind neu zwingend abschliessend bundesrechtlich geregelt.</p> <p>Streichung wegen bundesgesetzlich zwingender Regelung (Art. 13 und 14 StromVG)</p>
<p>3 Die Werke verpflichten sich, die Gas- und die Signalversorgung so zu betreiben und auszubauen, wie es ein wirtschaftlicher Betrieb ermöglicht und erfordert. Sie nehmen dabei auf die Versorgungs- und Kommunikationsbedürfnisse der Gemeinde Rücksicht.</p>	<p>3 Die Werke verpflichten sich, die Gasversorgung und das Fernmeldenetz so zu betreiben und auszubauen, wie es ein wirtschaftlicher Betrieb ermöglicht und erfordert. Sie nehmen dabei auf die Versorgungs- und Kommunikationsbedürfnisse sowie die kommunale Energieplanung der Gemeinde Rücksicht.</p>	<p>Begründung:</p> <p>Präzisierung</p> <p>Ergänzung: Rücksichtnahme auf die kommunale Energieplanung</p>

<p>4 Die für Anschlüsse notwendigen Investitionen sind zur Gewährleistung der Wirtschaftlichkeit über Netzkostenbeiträge und Baukostenbeiträge abzugelten. Diese sind von den Werken in einem Reglement verursachergerecht festzulegen. Die Netzkostenbeiträge haben die summarisch anschlussbedingte Verstärkung des vorgelagerten Netzes zu ermöglichen, die Baukostenbeiträge sind kostenorientiert zu gestalten. Für unwirtschaftliche Anschlüsse können Erschliessungskostenbeiträge erhoben werden.</p>	<p>4 Die für Anschlüsse notwendigen Investitionen sind zur Gewährleistung der Wirtschaftlichkeit über Netzkostenbeiträge und Baukostenbeiträge abzugelten. Diese sind von den Werken in einem Anschlusskostenreglement verursachergerecht festzulegen. Die Netzkostenbeiträge haben die summarisch anschlussbedingte Verstärkung des vorgelagerten Netzes zu ermöglichen, die Baukostenbeiträge sind kostenorientiert zu gestalten. Für unwirtschaftliche Anschlüsse können Erschliessungskostenbeiträge erhoben werden.</p>	<p>Begründung: Präzisierung entsprechend der üblichen Terminologie.</p>
<p>5 Wünscht die Gemeinde die Erschliessung eines neuen Gebietes, dessen Versorgung trotz der Beiträge Dritter nachweislich nicht wirtschaftlich gestaltet werden kann, verständigen sich die Gemeinde und die Werke über die Finanzierung.</p>	<p>5 Wünscht die Gemeinde die Erschliessung eines neuen Gebietes, dessen Versorgung trotz der Beiträge Dritter nachweislich nicht wirtschaftlich gestaltet werden kann, verständigen sich die Gemeinde und die Werke über die Finanzierung.</p>	
<p>6 Solange die vorgenannten Bedingungen erfüllt sind und die Kunden und zukünftigen Bezüger ihre Verpflichtungen gegenüber den Werken erfüllen, dürfen diese die Abgabe von Wasser, Elektrizität, Gas und Signalen nicht verweigern.</p>	<p>6 Solange die vorgenannten Bedingungen erfüllt sind und die Kunden und zukünftigen Bezüger ihre Verpflichtungen gegenüber den Werken erfüllen, dürfen diese die Abgabe von Wasser, Elektrizität und Gas an die angeschlossenen Kunden nicht grundsätzlich verweigern. Vor einem Lieferunterbruch sind weniger einschneidende Massnahmen zu prüfen</p>	<p>Begründung: Klarstellung, dass in Situationen wie Lieferschwierigkeiten, Netzunterbrüchen etc. keine Lieferpflicht besteht. So wie in den ALB geregelt. Mit dem Verzicht auf Signalen (Fernmeldedienstleistungen) werden Wasser- und Energielieferungen von Fernmeldedienstleistungen getrennt. Streitigkeiten über das Erbringen von Fernmeldedienstleistungen sind bundesrechtlich im FMG (Fernmeldegesetz) geregelt. Im Übrigen ist das Vorgehen im SchKG (Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs) geregelt.</p>
<p>7 Die Werke verpflichten sich zur ununterbrochenen Lieferung von Wasser, Elektrizität, Gas und Signalen an ihre Kunden, solange ihnen dies nicht durch höhere Gewalt,</p>	<p>7 Die Werke verpflichten sich zur ununterbrochenen Lieferung von Wasser, Elektrizität, Gas und Fernmeldedienstleistungen an ihre Kunden im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften, solange ihnen dies nicht</p>	<p>Begründung: Begriff aus Bundesrecht (FMG) Die Auflistung der Haftungsausschlussgründe werden hier als abschliessend erachtet. Bei anderen</p>

<p>Betriebsstörungen, Anschluss- und Reparaturarbeiten oder aufgrund behördlicher Verfügungen ganz oder teilweise verunmöglicht wird; bei Lieferungsunterbrüchen besteht keine Entschädigungspflicht in irgendeiner Form seitens der Werke. Voraussehbare Lieferungsunterbrüche sind den Bezü gern möglichst frühzeitig in geeigneter Form zu Kenntnis zu bringen. Ausgenommen von der ununterbrochenen Lieferpflicht ist die Belieferung von Kunden mit vereinbarten Abschaltungen.</p>	<p>durch höhere Gewalt, Betriebsstörungen, Anschluss- und Reparaturarbeiten oder aufgrund behördlicher Verfügungen ganz oder teilweise verunmöglicht wird; bei Lieferungsunterbrüchen aus den vorge nannten Gründen besteht keine Entschädigungs pflicht in irgendeiner Form seitens der Werke. Vo raussehbare Lieferungsunterbrüche sind den Bezü gern möglichst frühzeitig in geeigneter Form zur Kenntnis zu bringen. Ausgenommen von der ununterbrochenen Lieferpflicht ist die Belieferung von Kunden mit vereinbarten Abschaltungen.</p> <p>Planen die Werke eine Stilllegung der leitungsge bundenen Versorgung mit Gas, sind Kunden mind. 15 Jahre vor der Abschaltung zu informieren.</p>	<p>Gründen muss die Entschädigungspflicht fallweise untersucht werden.</p> <p>Präzisierung: Betroffene Kunden werden mind. 15 Jahre vor der Abschaltung informiert.</p>
<p>8 Die Werke stehen der Gemeinde für alle Fragen der leitungsgebundenen Versorgung beratend zur Verfügung, sie wirken insbesondere bei der Ausgestaltung energiepolitischer Leitlinien und deren Umsetzung mit. Im Weiteren sind die Werke bereit, im Rahmen ihrer Möglichkeiten über die Versorgungspflicht hinausgehende Dienstleistungen zu erbringen, wenn dazu ein genügendes Interesse besteht und dies auf wirtschaftliche Art erfolgen kann.</p>	<p>8 Die Werke stehen der Gemeinde für alle Fragen der leitungsgebundenen Versorgung beratend zur Verfügung, sie wirken insbesondere bei der Ausgestaltung energiepolitischer Leitlinien und deren Umsetzung mit. Im Weiteren sind die Werke bereit, im Rahmen ihrer Möglichkeiten über die Versorgungspflicht hinausgehende Dienstleistungen zu erbringen, wenn dazu ein genügendes Interesse besteht und dies auf wirtschaftliche Art erfolgen kann.</p>	<p>Begründung: Rechtschreibung</p>
<p>9 Die Werke sind bestrebt, im Rahmen ihrer Möglichkeiten zu einem rationellen Energieeinsatz und zur Nutzung erneuerbarer Energiequellen beizutragen. Die Gemeinde unterstützt derartige Vorhaben. Mit geeigneter Information ermöglichen die Werke ihren Kunden, mit Wasser und Energie sparsam und effizient umzugehen.</p>	<p>9 Die Werke verpflichten sich, im Rahmen ihrer Möglichkeiten zu einem rationellen Energieeinsatz und zur Nutzung erneuerbarer Energien beizutragen. In geeigneter Form ermöglichen die Werke ihren Kunden, mit Wasser und Energie sparsam und effizient umzugehen. Die Gemeinde unterstützt derartige Vorhaben.</p>	<p>Begründung: Verpflichtung anstatt Bestrebung erscheint als verbindlicher. Information allein ist aus städtischer Sicht nicht ausreichend.</p> <p>Heutiger Begriff der Bundesgesetzgebung</p>
<p>10 Die Gemeinde ist bestrebt, für den Wärmebedarf grösserer öffentlicher Bauten und Anlagen,</p>		<p>Begründung:</p>

<p>deren Erschliessung durch die Werke möglich ist, Gas zu beziehen. Die Gemeinde ist zudem bestrebt, ihre Bauten an die Signalkabelanlage anzuschliessen.</p>		<p>Sobald die entsprechenden Märkte vollständig liberalisiert sein werden, wird die Stadt Zug ihre Energie- bzw. Dienstleistungsbezüge öffentlich ausschreiben müssen!</p>
--	--	--

<p>Art. 4 Lieferung von Wasser für die Bedürfnisse der Gemeinde 7 Die Werke stellen der Gemeinde für</p> <ul style="list-style-type: none"> - die gemeindeeigenen Schulanlagen, Kindergärten und Kinderspielplätze, - die öffentlichen Brunnen, die dem Trinkwassergenus zugänglich sind oder schon bisher kostenlos beliefert wurden, - die öffentlichen Bedürfnisanstalten, - die Brandbekämpfung, - die Feuerwehrrübungen, <p>Wasser aus ihrem Leitungsnetz kostenlos zur Verfügung. Die Werke behalten sich vor, das der Gemeinde zu vorgenannten Zwecken kostenlos zu liefernde Wasser dauernd oder stichprobenweise zu messen. Für alle übrigen Wasserlieferungen erfolgt die Abgabe über Wassermesser, jedoch geniesst die Gemeinde, soweit der Wasserbezug ihren eigenen Bedürfnissen dient, einen Rabatt von 40 % auf dem Wassertarif der Werke für Haushalte.</p>	<p>Art. 4 Lieferung von Wasser für die Bedürfnisse der Gemeinde 7 Die Werke stellen der Gemeinde für</p> <ul style="list-style-type: none"> - die gemeindeeigenen Schulanlagen, Kindergärten und Kinderspielplätze, - die öffentlichen Brunnen, die dem Trinkwassergenus zugänglich sind oder schon bisher kostenlos beliefert wurden, - die öffentlichen Bedürfnisanstalten, - die Brandbekämpfung, - die Feuerwehrrübungen, <p>Wasser aus ihrem Leitungsnetz kostenlos zur Verfügung. Die Werke behalten sich vor, die der Gemeinde zu vorgenannten Zwecken kostenlos gelieferte Wassermenge dauernd oder stichprobenweise zu messen. Für alle übrigen Wasserlieferungen erfolgt die Abgabe über Wassermesser, jedoch geniesst die Gemeinde, soweit der Wasserbezug ihren eigenen, nicht kommerziellen Bedürfnissen dient, einen Rabatt von 40 % auf dem Wassertarif der Werke für Haushalte.</p>	<p>Begründung: Präzisierung</p>
<p>2 Bei Wassermangel haben sich die Gemeinde und die Werke über allfällige notwendige Einschränkungen in der Wasserlieferung für die Bedürfnisse der Gemeinde zu verständigen.</p>	<p>2 Bei Wassermangel haben sich die Gemeinde und die Werke über allfällige notwendige Einschränkungen in der Wasserlieferung für die Bedürfnisse der Gemeinde zu verständigen.</p>	
<p>3 Die Gemeinde verpflichtet sich, für die Reinigung der Strassen und zur Spülung der</p>	<p>3 Die Gemeinde verpflichtet sich, für die Reinigung der Strassen und zur Spülung der</p>	

<p>Kanalisation Wasser aus Oberflächengewässern zu entnehmen.</p>	<p>Kanalisation Wasser aus Oberflächengewässern zu entnehmen.</p>	
<p>4 Für die Versorgung in Notlagen sind die behördlichen Anweisungen massgebend. Die Gemeinde trägt die in diesem Zusammenhang anfallenden Kosten, soweit es sich nicht um Anlagen der Werke handelt.</p>	<p>4 Für die Versorgung in Notlagen sind die behördlichen Anweisungen massgebend. Die Gemeinde trägt die in diesem Zusammenhang anfallenden Kosten, soweit es sich nicht um Anlagen der Werke handelt.</p>	
<p>Art. 5 Öffentliche Brunnen Die öffentlichen Brunnen gemäss Art. 4, Abs.¹ werden durch die Gemeinde erstellt und von den Werken auf ihre Kosten an das Versorgungsnetz der Werke angeschlossen. Ebenfalls zu Lasten der Werke gehen die Reparatur- und Unterhaltsarbeiten an den Brunneninstallationen. Sie übernehmen die Reinigung der Brunnen.</p>	<p>Art. 5 Öffentliche Brunnen Die öffentlichen Brunnen gemäss Art. 4, Abs.1 werden durch die Gemeinde erstellt und von den Werken im bestehenden Netzgebiet auf ihre Kosten an das Versorgungsnetz der Werke angeschlossen. Ebenfalls zu Lasten der Werke gehen die Reparatur- und Unterhaltsarbeiten an den Brunneninstallationen. Sie übernehmen die Reinigung der Brunnen gemäss separater Regelung.</p>	<p>Begründung: Präzisierung, dass die WWZ die Kosten für die Erschliessung eines öffentlichen Brunnens ausserhalb des bestehenden Netzes nicht zu tragen haben. Präzisierung</p>
<p>Art. 6 Bereitstellung von Wasser zur Bekämpfung von Bränden 7 Die Werke verpflichten sich, jederzeit einen für Feuerlöschzwecke ausreichenden Wasservorrat in den Reservoirs bereit zu halten. Die Wasserabgabe zu Feuerlöschzwecken geschieht über die an das Verteilnetz der Werke angeschlossenen Hydranten. Die Standorte der Hydranten sowie die Nennweite der Zuleitungen zu denselben werden von den Werken, im Einvernehmen mit der Gemeinde und nach Massgabe der geltenden gesetzlichen feuerpolizeilichen Vorschriften, bestimmt.</p>	<p>Art. 6 Bereitstellung von Wasser zur Bekämpfung von Bränden 7 Die Werke verpflichten sich, jederzeit einen für Feuerlöschzwecke ausreichenden Wasservorrat in den Reservoirs bereit zu halten. Die Wasserabgabe zu Feuerlöschzwecken geschieht über die an das Verteilnetz der Werke angeschlossenen Hydranten. Die Standorte der Hydranten sowie die Nennweite der Zuleitungen zu denselben werden von den Werken, im Einvernehmen mit der Gemeinde und nach Massgabe der geltenden gesetzlichen feuerpolizeilichen Vorschriften, bestimmt.</p>	

<p>2 Die Kosten für die Lieferung, das Einbauen und Montieren der Hydranten, samt der dazugehörigen Wasserleitungen, werden nach Abzug von allfälligen Subventionen der kantonalen Gebäudeversicherung, hälftig zwischen der Gemeinde und den Werken geteilt. Müssen im Netz vorhandene Hydranten an einen neuen Standort umgelegt werden, gehen die dadurch entstehenden Kosten zulasten des Verursachers. Die notwendigen Subventionsgesuche werden von den Werken eingereicht.</p>	<p>2 Die Kosten für die Lieferung, das Einbauen und Montieren der Hydranten, samt der dazugehörigen Wasserleitungen, werden, nach Abzug allfälliger Subventionen der kantonalen Gebäudeversicherung, hälftig zwischen der Gemeinde und den Werken geteilt. Müssen im Netz vorhandene Hydranten an einen neuen Standort verlegt werden, gehen die dadurch entstehenden Kosten zulasten des Verursachers. Die notwendigen Subventionsgesuche werden von den Werken eingereicht.</p>	<p>Begründung:</p> <p>Sprachliche Verbesserung</p> <p>Sprachliche Verbesserung</p>
<p>3 Desgleichen übernehmen die Werke die Kontrolle, den Unterhalt und die abnutzungsbedingten Reparaturen der Hydranten und deren Netzanschlüsse und gewährleisten die Funktionstüchtigkeit der Hydranten.</p>	<p>3 Desgleichen übernehmen die Werke die Kontrolle, den Unterhalt und die abnutzungsbedingten Reparaturen der Hydranten und deren Netzanschlüsse und gewährleisten die Funktionstüchtigkeit der Hydranten. Die Kosten für die aufgeführten Arbeiten in Abs. 3 werden der Gemeinde in Rechnung gestellt.</p>	<p>Begründung:</p> <p>Da die Hydranten fast ausschliesslich von der Feuerwehr, Bauunternehmer, Gärtnern etc. verwendet werden und die Subventionsbeiträge für Unterhalt und Reparaturen nicht ausreichen, sollen die Mehrkosten durch die Gemeinde übernommen werden.</p> <p>Im Gegenzug werden die städtischen Hallenbäder mit Gratiswasser beliefert. Ein gut unterhaltenes Hydranten-Netz ist in bestem Interesse der Gemeinde. Durch die Kostenübernahme der Gemeinde hat sie die Hoheit über den Umfang und Häufigkeit der Wartung.</p>
<p>4 Die Organe der Feuerwehr haben jederzeit das Recht, den Wasservorrat in den Reservoirs sowie das richtige Funktionieren der Hydranten zu überprüfen.</p>	<p>4 Die Organe der Feuerwehr haben jederzeit das Recht, den Wasservorrat in den Reservoirs sowie das richtige Funktionieren der Hydranten zu überprüfen.</p>	
<p>Art. 7 Lieferung von elektrischer Energie für die Bedürfnisse der Gemeinde Für den Bedarf an elektrischer Energie in Gebäuden und Unternehmungen, die ausschliesslich</p>	<p>Art. 7 Lieferung von elektrischer Energie für die Bedürfnisse der Gemeinde Die Werke verpflichten sich, elektrische Energie für den Bedarf in Gebäuden und Unternehmungen, die</p>	<p>Begründung:</p> <p>Der bisherige Wortlaut ist eine Vermischung von Strom mit Netz. Das StromVG verlangt eine klare Trennung. Mit dem neuen Wortlaut sollen die WWZ verpflichtet werden, nicht nur das Netz zu betreiben,</p>

<p>der Gemeinde und öffentlichen Zwecken dienen, wird ein Spezialtarif angewendet, solange die Gemeinde im Versorgungsgebiet der Werke die elektrische Energie ausschliesslich von den Werken bezieht. Die bezogenen Kilowattstunden werden zum jeweiligen Ansatz des Haushalt-Einheitstarifes für Tagesenergie mit einem Rabatt von 10 % verrechnet.</p> <p>Die Gemeinde ist berechtigt, fallweise die Anwendung allgemein gültiger Tarife zu verlangen, wobei keinerlei Rabatt oder Vergünstigung zur Anwendung kommt. Dadurch bedingte Änderungen an den Anlagen werden von der Gemeinde getragen.</p>	<p>ausschliesslich der Gemeinde und öffentlichen Zwecken dienen, gemäss den Vorgaben der Bundesgesetzgebung zu den entsprechenden Tarifen bzw. Preisen zu liefern.</p>	<p>sondern, falls die Gemeinde - soweit dies nach Bundesrecht möglich ist - den Strom für ihre Bedürfnisse nicht von einem Dritten bezieht, auch den Strom zu liefern. Ein Rabatt auf die Lieferung von Strom, gestützt auf einen Konzessionsvertrag zur Nutzung von öffentlichem Grund und Boden zur Verlegung von elektrischen Leitungen (d.h. zum Themenbereich Netz), wäre unzulässig.</p>
---	--	--

<p>Art. 8 Öffentliche Strassenbeleuchtung 1 Die Werke besorgen die Beleuchtung der öffentlichen Strassen und Plätze, soweit diese in dem von ihnen versorgten Gebiet liegen. Sie erstellen und unterhalten zu diesem Zweck und auf ihre eigenen Kosten die Leitungsanlagen bis zu den Strassenlampen.</p> <p>Die Werke tragen die Kosten für die Beschaffung und Montage der Strassenleuchten, inkl. Masten, Armaturen und Lampen, sofern Leuchten aus dem Sortiment der Werke eingesetzt werden. Für Sonderleuchten trägt die Gemeinde die Anschaffungskosten. Der Unterhalt, inklusive Reinigung der Armaturen und Ersatz der Lampen ist Sache der Werke.</p> <p>Die Kostenpflicht der Werke für Erstellung und Unterhalt reduziert sich entsprechend zu Lasten der Gemeinde, wenn Dritte, insbesondere der Kanton Zug, der Gemeinde Beiträge</p>	<p>Art. 8 Öffentliche Strassenbeleuchtung 1 Die Werke besorgen die Beleuchtung der öffentlichen Strassen, Plätze, Wege und Radstrecken im Gemeindegebiet, soweit diese in dem von ihnen versorgten Gebiet liegen. Sie erstellen und unterhalten zu diesem Zweck und auf ihre eigenen Kosten die Leitungsanlagen bis zu den Strassenleuchten.</p> <p>Die Werke tragen die Kosten für die Beschaffung und Montage der Strassenleuchten, inkl. Tragwerke, sofern Leuchten aus dem Sortiment der Werke eingesetzt werden. Die Werke führen ein dem Stand der Technik entsprechendes Normsortiment. Der Unterhalt, inklusive Reinigung der Leuchten und Ersatz der Leuchtmittel, ist Sache der Werke. Bei Sonderleuchten gehen die Anschaffungs- und Lagerkosten zu Lasten der Gemeinde, ebenso die Beschaffung und Lagerung von Ersatzmaterial.</p> <p>Die Kostenpflicht der Werke für Erstellung und Unterhalt reduziert sich entsprechend zu</p>	<p>Begründung:</p> <p>Ergänzung (gemäss GSW* Art. 8 Abs. 2 lit. b) * Gesetz über Strassen und Wege</p> <p>Präzisierung</p> <p>Korrekturer Begriff (Lampen sind Leuchtmittel)</p> <p>Der Begriff „Masten“ durch „Tragwerke“ ersetzt. Die „Leuchte“ beinhaltet das Leuchtmittel und das Gehäuse.</p> <p>Entspricht der bisher gehandhabten kostensparenden Praxis</p> <p>Präzisierung</p>
--	---	---

<p>dafür ausrichten oder wenn Dritte aufgrund geöffneter Märkte ins Konzessionsgebiet gemäss Art.1 liefern können, und diesen die Kosten nicht anteilig überbunden werden können. Die von den Werken auf ihre Kosten erstellten Anlagen sind Eigentum der Werke.</p>	<p>Lasten der Gemeinde, wenn Dritte, insbesondere der Kanton Zug, der Gemeinde Beiträge dafür ausrichten.</p> <p>Die von den Werken auf ihre Kosten erstellten Anlagen sind Eigentum der Werke.</p> <p>Die Werke belasten die Kosten den einzelnen Tarifen nach Massgabe der aus dem Netz ausgespeisten Menge.</p>	<p>Erweiterungen der Leistungen gegenüber dem Normsortiment führen zu Mehrkosten und müssen zu Lasten der entsprechenden Gemeinde gehen.</p> <p>Vermischung von Strom mit Netz. Das StromVG verlangt eine klare Trennung.</p> <p>Präzisierung und Anpassung an die Praxis</p>
<p>2 Die Strassenbeleuchtung hat den jeweiligen anerkannten schweizerischen Richtlinien zu entsprechen. Die Projekte zum Ausbau der öffentlichen Strassenbeleuchtung sind der Gemeinde zur Einsicht zu unterbreiten. Die Werke bestimmen, im Einvernehmen mit den Gemeinden, die Brennzeiten der Strassenlampen.</p>	<p>2 Die Werke und die Gemeinden berücksichtigen, beim Bau und bei wesentlicher Sanierung öffentlicher Strassenbeleuchtungsanlagen, die jeweiligen in der Schweiz anerkannten Normen und Richtlinien. Die Gemeinden unterstützen die Werke bei der Einholung von Bewilligungen von Privateigentümern, zur Realisierung geeigneter Beleuchtungsstandorte. Die Projekte zum Ausbau der öffentlichen Strassenbeleuchtung sind der Gemeinde zur Einsicht zu unterbreiten. Die Werke bestimmen, im Einvernehmen mit den Gemeinden, die Ein- und Ausschaltzeiten, sowie die Lichtniveau-Absenkezeiten der Strassenbeleuchtung.</p>	<p>Begründung: Anpassung auf eine praktikable und heute bereits angewandte Lösung mit Bezug auf die – für öffentliche Beleuchtungsanlagen – in der Schweiz geltenden nationalen und europäischen Normen und Richtlinien.</p>
<p>3 Die Stromabgabe für die öffentliche Beleuchtung wird gemessen. Die für die öffentliche Beleuchtung von Strassen und Plätzen, inkl. Anleuchtungen von Gebäuden und Baudenkmalern bezogene Energie wird zum Tarif gemäss Artikel 7 verrechnet.</p>	<p>3 Die Stromabgabe für die öffentliche Beleuchtung von Strassen,-Plätzen, Wegen und Radstrecken, inkl. Anleuchtungen von Gebäuden und Baudenkmalern, wird verrechnet.</p>	<p>Begründung: Gleiche Formulierung wie Art. 8 Abs. 1 Das StromVG verlangt eine klare Trennung von Strom und Netz. Ein Rabatt auf Strom, gestützt auf einen Konzessionsvertrag zur Nutzung von öffentlichem Grund und Boden zur Verlegung von elektrischen Leitungen (d.h. zum Themenbereich Netz), wäre unzulässig.</p>

<p>Art. 9 Kabelnetz Die Werke liefern der Gemeinde, für die von ihr an das Netz angeschlossenen gemeindlichen Schulhäuser und Verwaltungsgebäude, die allgemein zugängliche Grundpalette von Radio und Fernsehsignalen unentgeltlich, solange sie die Gemeinde alleine mit Signalen versorgen. Davon ausgenommen sind Wohnungen und kommerziell genutzte Räume.</p>		<p>Begründung: Streichung, weil die WWZ seit Jahren nicht mehr Alleinlieferant sind.</p>
<p>Art. 10 Tarife 7 Die Tarife haben den Werken eine gesunde finanzielle Grundlage für den Ausbau und die Erneuerung der Anlagen und die Erfüllung der übernommenen Aufgaben sicherzustellen. Sie sind von den Werken verursacher- und kostengerecht und für das Konzessionsgebiet einheitlich zu gestalten.</p>	<p>Art. 9 Tarife 7 Die Tarife haben den Werken eine gesunde finanzielle Grundlage für den Ausbau und die Erneuerung der Anlagen und die Erfüllung der übernommenen Aufgaben sicherzustellen. Sie sind von den Werken verursacher- und kostengerecht und für das Konzessionsgebiet einheitlich zu gestalten.</p>	
<p>2 Für die Abgabe von Wasser, Elektrizität und Gas an Kunden, welchen kein Bezug von Dritten möglich ist, sind die beim Abschluss dieses Vertrages gültigen Tarife massgebend. Die Werke sind jedoch berechtigt, Änderungen in den Tarifen vorzunehmen. Tariferhöhungen sind dem Stadtrat von Zug zur Genehmigung zu unterbreiten.</p>	<p>2 Für die Abgabe von Wasser an Kunden, welchen kein Bezug von Dritten möglich ist, sind die beim Abschluss dieses Vertrages gültigen Tarife massgebend. Die Werke sind jedoch berechtigt, Änderungen in den Tarifen vorzunehmen. Erhöhungen dieser Tarife sind dem Stadtrat von Zug zur Genehmigung zu unterbreiten, sofern nicht zwingende bundesrechtliche Bestimmungen bestehen und diese Tarife nicht eine gemeinsam mit dem Stadtrat festgelegte Schwelle überschreiten.</p>	<p>Begründung: Gas: Da der Gasmarkt gestützt auf Art. 7 KG und Art. 13 Rohrleitungsgesetz liberalisiert ist, sind Endkunden nicht an einen Versorger gebunden. Wenn der Gasversorger an einen genehmigten Tarif gebunden wird, wird ihm damit verboten, auf eine zunehmende Marktdynamik zu reagieren und z.B. tiefere Preise anzubieten. Im geöffneten Markt ist eine einseitige Tarifbindung, die nur für einen Versorger gilt, eine schwere Benachteiligung gegenüber Konkurrenten. Die Tarifregelung für Gas wird analog im GasVG (in parlamentarischer Vernehmlassung) geregelt.</p>

		<p>Strom: Tarifgenehmigungskompetenz der Stadt Zug ist in Bezug auf die Elektrizitätslieferung bundesrechtswidrig (vgl. BGE 138 I 468). Das Bundesgericht erachtet die Tarifregelung im StromVG als abschliessend und lässt keine zusätzliche kantonale oder kommunale Regulierung zu.</p> <p>Präzisierung und Klarstellung des Vorranges von zwingenden bundesrechtlichen Bestimmungen.</p>
<p>3 Die Werke verpflichten sich, keiner anderen Gemeinde in ihrem Versorgungsgebiet oder Kunden in anderen Gemeinden günstigere Tarife (abzüglich Konzessionsgebühren und andere Abgaben und Leistungen) einzuräumen als diejenigen, welche für die Gemeinde oder die Kunden in der Gemeinde Gültigkeit haben. Werden die Werke durch die Meistbegünstigung im Wettbewerb benachteiligt, ist diese zu überprüfen.</p>	<p>3 Die Werke verpflichten sich, in ihrem Versorgungsgebiet im Kanton Zug keiner anderen Gemeinde oder Kunden, denen kein Bezug von Dritten möglich ist, günstigere Tarife (abzüglich Konzessionsgebühren und andere Abgaben und Leistungen) einzuräumen als diejenigen, welche für die Gemeinde oder für die Kunden in der Gemeinde Gültigkeit haben. Werden die Werke durch die Meistbegünstigung im Wettbewerb benachteiligt, ist diese zu überprüfen.</p>	<p>Begründung: Gemeinderat Hochdorf hat Wassertarif-Hoheit gemäss Kaufvertrag</p> <p>Präzisierung entsprechend Marktöffnung.</p>
<p>4 Vorbehalten bleiben individuelle Sonderverträge mit Grossabnehmern von Energie, besonders vereinbarte Übergangsregelungen sowie Lieferungen an Kunden, welchen der Energiebezug von Dritten aufgrund der Zugangsberechtigung zum Netz möglich ist. Der Stadtrat legt mit den Werken diese Kundengruppen fest. Lieferverträge und Energiebezugsverträge dürfen seitens der Werke nur bis auf fünf Jahre über den vorgesehenen Vertragsablauf hinaus abgeschlossen werden. Weitergehende Verträge bedürfen der Genehmigung durch den Stadtrat.</p>		<p>Begründung: Streichung wegen Vermischung von Strom und Netz Die Regelung der Einspeisung von Elektrizität ist abschliessend bundesrechtlich geregelt. Zudem kann WWZ nicht in ihrem Netzgebiet verschiedene Rückspeisetarife bezahlen (Gleichbehandlung aller am Verteilnetz angeschlossenen Einspeiser).</p>
<p>5 Die Werke übernehmen auf Wunsch der Gemeinde und gegen angemessene Entschädigung das Inkasso anderer, ähnlicher Abgaben bei ihren Kunden.</p>	<p>4 Die Werke übernehmen auf Wunsch der Gemeinde und gegen angemessene Entschädigung das Inkasso anderer, ähnlicher Abgaben bei ihren Kunden.</p>	

<p>Art. 11 Konzessionsgebühren 7 Die Werke entrichten der Gemeinde für sämtliche, ihnen in diesem Vertrag eingeräumten Rechte und Konzessionen eine Konzessionsgebühr. Diese beträgt auf den Bruttoeinnahmen der Werke (exkl. Mehrwertsteuer) aus dem konzessionierten Verkauf und Transport von Wasser und Elektrizität im Konzessionsgebiet der Werke in der Gemeinde, abzüglich Lieferungen an die Gemeinde, gemäss Art. 4, 7, 8 und an Wiederverkäufer, eine Entschädigung von</p> <p>7 1/4 % für die ersten Fr. 1'000'000 8 2/3 % für die weiteren Fr. 1'000'000 9 1/4 % für die weiteren Fr. 18'000'000 11 1/4 % für die weiteren Fr. 16'000'000 10 % für den weiteren Umsatz</p> <p>Die Betragseckpunkte werden jeweils dem Landesindex der Konsumentenpreise angepasst, wenn sich dieser um mehr als 5 Punkte verändert hat. Basis ist der Index vom August 1997 mit 104 Punkten (Basis Mai 1993: 100 Punkte). Ausgenommen von dieser Konzessionspflicht sind Lieferungen und Leistungen an die vom Stadtrat mit den Werken festgelegten Kundengruppen gemäss Art. 10⁴, welchen ein Energiebezug von Dritten möglich ist, und sofern diesen ein entsprechender Beitrag an diese Konzessionspflichten zu Gunsten der Gemeinde nicht überbunden werden kann. Die Werke belasten diese Gebühr den einzelnen Tarifen nach Massgabe der erzielten Marge.</p>	<p>Art. 10 Konzessionsgebühren 7 Die Werke entrichten der Gemeinde für die Inanspruchnahme des öffentlichen Grundes und Bodens sowie von öffentlichen Strassen und Wegen eine Konzessionsgebühr. Diese berechnet sich aus den Bruttoeinnahmen der Werke (exkl. Mehrwertsteuer) bestehend aus der konzessionierten Abgabe von Wasser und aus den Erträgen der Netznutzung für Elektrizität im Konzessionsgebiet der Werke in der Gemeinde, abzüglich Lieferungen an die Gemeinde, gemäss Art. 4, 7, 8 und an Wiederverkäufer, wie folgt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 14.5% der Netznutzungsentgelte der auf dem Gemeindegebiet aus den Verteilanlagen der Werke ausgespeisten elektrischen Energie • 8% aus dem Verkauf und dem Transport von Wasser <p>Die Gemeinde behält sich das Recht vor, eine Konzessionsgebühr von maximal 5% der Gasnetznutzungsentgelte der auf dem Gemeindegebiet aus den Gasverteilanlagen der Werke ausgespeisten Gasmenge einzuführen.</p> <p>Die Werke belasten diese Gebühren den einzelnen Tarifen nach Massgabe der aus dem Netz ausgespeisten Menge.</p>	<p>Begründung: Präzisierung</p> <p>Genauere Berechnung von 14.5% auf die Netznutzung für Elektrizität ergibt für alle Gemeinden mindestens die gleichen Konzessionsabgaben wie aktuell.</p> <p>Möglichkeit der gleichzeitigen Zustimmung des Konzessionsvertrages und der Einführung der Konzessionsgebühren für Erdgas durch Parlament oder Gemeindeversammlung</p> <p>Die 5% bedeuten einen Aufpreis von CHF 0.08/kWh oder Ø 1.2% Aufpreis "All-In" bei den Zuger Gemeinden.</p> <p>Präzisierung, dass die Wasserversorgung und die Nutzung des Stromnetzes Grundlage für die Berechnung der Konzessionsgebühr ist</p>
---	--	---

<p>Die Gemeinde kann die Prozentsätze reduzieren, insbesondere, wenn aufgrund der Konzessionsgebühren die Wettbewerbsfähigkeit der Werke gefährdet ist. Die Werke geben solche Reduktionen den Kunden weiter und weisen sie als Konzessionsrabatt auf den Rechnungen aus.</p>	<p>Sollte die Berechnung der Konzessionsgebühr der einst zwingenden Vorgaben des übergeordneten Rechts widersprechen, werden die Parteien in Verhandlungen eine Lösung zu finden suchen, die rechtlich zulässig und ökologisch sowie wirtschaftlich möglichst gleichwertig ist.</p> <p>Die Gemeinde kann, die für den Bezug von nachhaltig produzierter Energie anfallende Konzessionsgebühren herabsetzen oder ganz aufheben. Die Werke geben solche Reduktionen den Bezügerinnen und Bezüger der entsprechenden Energieprodukte weiter und weisen sie als Konzessionsrabatt auf den Rechnungen aus.</p> <p>Die Werke sind berechtigt, den dadurch entstandenen administrativen Mehraufwand der Gemeinde in Rechnung zu stellen.</p>	<p>Administrative Aufwände der Werke, die über die konzessionierten Leistungen hinausgehen, werden der Gemeinde in Rechnung gestellt (Gleichbehandlung aller Konzessionsgemeinden).</p>
<p>2 Die Werke verpflichten sich, keiner andern entsprechend versorgten Gemeinde in ihrem Versorgungsgebiet höhere Konzessionsgebühren zu entrichten, ausgenommen sind Reduktionen der Prozentsätze gemäss Absatz¹ seitens der Gemeinde.</p>	<p>2 Die Werke verpflichten sich, keiner andern entsprechend versorgten Gemeinde in ihrem Versorgungsgebiet im Kanton Zug höhere Konzessionsgebühren zu entrichten, ausgenommen sind</p> <ul style="list-style-type: none"> - die durch die Gemeinde optional wählbare Gas-Konzessionsgebühr und - Reduktionen der Prozentsätze gemäss Absatz 1 seitens der Gemeinde. 	<p>Begründung:</p> <p>Präzisierung</p> <p>Präzisierung</p>
<p>3 Die Gemeinde ist bestrebt, dass die Werke und deren Kunden gegenüber neuen Versorgungskonzessionären in der Gemeinde und deren Kunden nicht benachteiligt werden. Insbesondere gewährt sie den Werken im Bereich geöffneter Märkte eine Meistbegünstigung.</p>	<p>3 Die Gemeinde ist bestrebt, dass die Werke und deren Kunden gegenüber anderen Versorgungskonzessionären in der Gemeinde und deren Kunden nicht benachteiligt werden. Insbesondere gewährt sie den Werken diesbezüglich eine Meistbegünstigung.</p>	<p>Begründung:</p> <p>Präzisierung</p> <p>Präzisierung</p>
<p>4 Die Konzessionsgebühren sind von den Werken in 2 gleichen Raten - je auf den 30. Juni und</p>	<p>4 Die Konzessionsgebühren sind von den Werken in zwei gleichen Raten - je auf den 30. Juni und</p>	

den 31. Dezember - im Rahmen des im Vorjahr bezahlten Betrages zu vergüten. Die endgültige Abrechnung erfolgt nach der Genehmigung der Jahresrechnung durch die Generalversammlung der Aktionäre.	den 31. Dezember - im Rahmen des im Vorjahr bezahlten Betrages zu vergüten. Die endgültige Abrechnung erfolgt nach der Genehmigung der Jahresrechnung durch die Generalversammlung der Aktionäre.	
5 Die Gemeinde ist berechtigt, die Berechnung der Konzessionsgebühren durch eine Treuhandstelle nachprüfen zu lassen; sie wird sich zu diesem Zwecke mit den übrigen Konzessionsgemeinden hinsichtlich eines gemeinsamen Vorgehens absprechen.	5 Die Gemeinde ist berechtigt, die Berechnung der Konzessionsgebühren durch eine Treuhandstelle nachprüfen zu lassen; sie wird sich zu diesem Zwecke mit den übrigen Konzessionsgemeinden hinsichtlich eines gemeinsamen Vorgehens absprechen.	
Art.12 Konzessionsdauer und -ablauf 7 Die vorliegende Konzession beginnt am 1. Januar 1999 und dauert 20 Jahre, also bis zum 31. Dezember 2018. Wird der vorliegende Vertrag von einer der Parteien nicht zwei Jahre vor seinem Ablauf schriftlich gekündigt, so gilt er für die Dauer von weiteren 5 Jahren als erneuert. Dies gilt solange, bis eine Kündigung erfolgt.	Art.11 Konzessionsdauer und -ablauf 7 Die vorliegende Konzession tritt nach Ablauf der entsprechenden Beschwerdefrist allenfalls rückwirkend per 1. Januar 2022 in Kraft und dauert 25 Jahre, also bis zum 31. Dezember 2046. Wird der vorliegende Vertrag von einer der Parteien nicht zwei Jahre vor Ablauf der fest vereinbarten Dauer schriftlich gekündigt, so gilt er mit gleicher Kündigungsfrist für die Dauer von weiteren fünf Jahren als erneuert. Dies gilt solange, bis eine Kündigung erfolgt.	Begründung: Einhaltung der der entsprechenden Beschwerdefrist nach Zustimmung Parlament oder Gemeindeversammlung Berücksichtigung der neuen Vertragslaufzeit, 25 Jahre aufgrund gesetzlicher Abschreibungsdauer
2 Erfolgt eine Kündigung und kann während der Kündigungsfrist kein neuer Vertrag abgeschlossen werden, übernimmt die Gemeinde die Werke innert zwei Jahren nach Ablauf der Kündigungsfrist zu folgenden Bedingungen:		Begründung: Die Stadt Zug und die Werke erklären sich einverstanden, die Frage der Übernahmepflicht nicht mehr ausdrücklich im Konzessionsvertrag zu regeln, sondern – sollte es einmal so weit kommen – eine den dannzumaligen Gegebenheiten entsprechende Verhandlungslösung anzustreben.
a) Die Übernahme erfolgt mit gleichen Rechten und Pflichten durch Abtretung der Aktiven		

<p>und Passiven der Wasserwerke Zug, Aktiengesellschaft per Ende des letzten Vertragsjahres nach den Bewertungskriterien, die für die Bemessung des steuerbaren Kapitals nach kantonalen Vorschriften per Jahresende gelten. Das steuerbare Kapital der Aktiengesellschaft Wasserwerke Zug betrug am 1.1.1997 Fr. 194'707'000.</p>		
<p>b) Die Entschädigung für die Abtretung wird getilgt durch Übernahme des Fremdkapitals und durch Zahlung der Kaufpreisrestanz, die dem steuerbaren Eigenkapital per Ende des letzten Vertragsjahres, mindestens aber dem Wert der Aktien gemäss den durchschnittlichen Steuerkursen während der letzten acht Jahre entspricht.</p>		
<p>c) Die Werke haben während der Konzessionsdauer die steuerlich zulässigen Abschreibungen pro Jahr auf den Aktiven vorzunehmen. Eine wettbewerbsbedingte Änderung der Abschreibungspolitik und steuerliche Wertberichtigungen sind mit dem Einverständnis des Stadtrates vorzunehmen.</p>		
<p>Neuer Artikel</p>	<p>Art. 11a Haftung 1 Die Gemeinde lehnt jede Haftung für Schäden ab, die Dritten im Zusammenhang mit dem Bestand und Betrieb der konzessionierten Leitungen und Anlagen der Werke entstehen.</p>	<p>Ergänzung</p>

<p>Art. 13 Vertretung im Verwaltungsrat Die Gemeinde hat Anspruch auf zwei der neun Sitze im Verwaltungsrat. Einer ihrer Vertreter gehört auch dem Verwaltungsratsausschuss an. Die Akteneinsicht ist jederzeit gewährleistet. Der Stadtrat bestimmt die Vertreter der Gemeinde und legt ihre Amtsdauer fest. Diese dauert in der Regel mindestens zwei Jahre und beginnt jeweils an einer ordentlichen Generalversammlung. Die Vertreter werden bis spätestens drei Monate vorherbestimmt und den Werken mitgeteilt.</p>	<p>Art. 13 Vertretung im Verwaltungsrat Die Gemeinde hat Anspruch auf zwei der neun Sitze im Verwaltungsrat. Einer ihrer Vertreter gehört auch dem Verwaltungsratsausschuss an. Der Stadtrat bestimmt die Vertreter der Gemeinde und legt ihre Amtsdauer fest. Diese dauert in der Regel mindestens zwei Jahre und beginnt und endet jeweils an einer ordentlichen Generalversammlung. Die Vertreter werden bis spätestens vier Monate vorherbestimmt und den Werken mitgeteilt. Die Statuten sehen ein entsprechendes Entsenderecht der Gemeinde vor.</p>	<p>Begründung:</p> <p>Präzisierung</p> <p>Für die Vorbereitung der Generalversammlung WWZ notwendige zeitliche Anpassung (Sitzung des Verwaltungsrates usw.).</p> <p>Präzisierung resp. Klarstellung: Für die Vertreter der Stadt Zug besteht ein Entsenderecht gemäss Statuten Art. 12 Abs. 1 [vgl. Art. 762 OR]</p> <p>Die Formulierung (Die Akteneinsicht ist jederzeit gewährleistet.) ist als problematisch zu beurteilen (z.B. Gleichbehandlung der Aktionäre).</p>
<p>Art. 14 Meinungsverschiedenheiten Sollten zwischen der Gemeinde und den Werken Meinungsverschiedenheiten entstehen, die auf der Auslegung dieses Vertrages beruhen, sind die strittigen Punkte einem Schiedsgericht zu unterbreiten. Dieses Schiedsgericht hat aus 5 Mitgliedern zu bestehen. Beide Parteien wählen je zwei Schiedsrichter und diese bezeichnen den Obmann. Können sich die Parteien bzw. Schiedsrichter über die Fristen zur Bestellung des Schiedsgerichtes oder über die Person des Obmanns nicht einigen, so bestimmt darüber der Präsident des Zuger Kantonsgerichtes. Unterlässt eine Partei innert der festgesetzten Frist die</p>	<p>Art. 14 Meinungsverschiedenheiten Dieser Vertrag untersteht dem öffentlichen Recht. Für Streitigkeiten, die sich im Zusammenhang mit diesem Vertrag ergeben, sind die ordentlichen Gerichte des Kantons Zug zuständig. Vor einer Anrufung von Gerichten versuchen sich die Parteien einvernehmlich zu einigen.</p>	<p>Begründung:</p> <p>Änderungen entsprechen der neuen Zivilprozessordnung</p> <p>Ein Dreiergremium reicht u.E. vollumfänglich aus - mit einem Fünfergremium werden nicht zwingend bessere Entscheide gefällt. Vielmehr treibt ein Fünfergremium vor allem hohe Kosten unnötig in die Höhe.</p> <p>Begründung zur Streichung: Ist inhaltlich gleich in Art. 362 Abs. 1 ZPO geregelt.</p>

<p>Bezeichnung ihres Schiedsrichters, wird dieser ebenfalls durch den Präsidenten des Kantonsgerichtes ernannt. Im Weiteren richtet sich das Verfahren nach den Bestimmungen des Konkordates über die Schiedsgerichtsbarkeit vom 27.3.1969.</p>		
---	--	--

<p>Art. 15 Unterzeichnung Der Abschluss des vorliegenden Vertrages erfolgt unter dem Vorbehalt der rechtskräftigen Genehmigung durch den Grossen Gemeinderat von Zug.</p> <p>Dieser Konzessionsvertrag tritt auf den 1. Januar 1999 in Kraft, und ersetzt alle bisherigen Konzessionsverträge zwischen der Gemeinde und den Werken, deren Tochtergesellschaft TELEZUG und deren Rechtsvorgängerinnen. Also vereinbart und unterzeichnet</p> <p>Zug, 29. September 1998 Zug, 29. September 1998</p> <p>WASSERWERKE ZUG AG EINWOHNERGEMEINDE ZUG Der Verwaltungsratspräsident Der Stadtpräsident</p> <p>Der Direktor Der Stadtschreiber</p> <p>KONZESSIONSVERTRAG zwischen der Einwohnergemeinde Zug und der Aktiengesellschaft Wasserwerke Zug</p>	<p>Art. 15 Unterzeichnung Der Abschluss des vorliegenden Vertrages erfolgt unter dem Vorbehalt der rechtskräftigen Genehmigung durch den Grossen Gemeinderat von Zug.</p> <p>Dieser Konzessionsvertrag tritt auf den 1. Januar 2022 in Kraft und ersetzt alle bisherigen Konzessionsverträge zwischen der Gemeinde und den Werken, deren Tochtergesellschaften und deren Rechtsvorgängerinnen.</p> <p>Zug, xx.xx. 2021 Zug, xx.xx. 2021</p> <p>WWZ AG EINWOHNERGEMEINDE ZUG Der Verwaltungsratspräsident Der Stadtpräsident</p> <p>Der Direktor Der Stadtschreiber</p> <p>KONZESSIONSVERTRAG zwischen der Einwohnergemeinde Zug und der WWZ AG</p>	
--	---	--